

Ausführungsbestimmungen für die Anrechnung qualifizierter militärischer Führungserfahrung auf Bachelor- und Master-Stufe an der HSG

Senatsausschuss vom 13.06.2012¹ (Stand vom 27.09.2016)

Regelungsthema	Anrechnung qualifizierter militärischer Führungserfahrung
Rechtliche Grundlage	Art. 5 Abs. 3 StO BA Art. 4 Abs. 2 StO MA
<p>1. Begriff</p> <p>1.1. Im Rahmen des Kontextstudiums (Skills) können Studierende der Universität St. Gallen, welche in der Schweizer Armee eine Kaderaus- bildung absolviert haben, Credits erwerben. Es handelt sich um veranstaltungsunabhängige Leistungen, welche sowohl an die Bachelor-Stufe als auch auf der Master-Stufe angerechnet werden können.</p>	
<p>2. Anforderungen an die Vergabe</p> <p>2.1. In der Bachelor-Ausbildung sind militärische Dienstleistungen anrechenbar, welche im Rahmen der Kaderaus- bildung und der Ausbildungsdienste für höhere Unteroffiziere und Offiziere erbracht worden sind.</p> <p>2.2. Auf der Master-Stufe sind militärische Beförderungsdienste der Hauptleute und Stabsoffiziere anrechenbar, insoweit die Funktion mit Ausbildungs- und Führungsverantwortung verbunden ist.</p> <p>2.3. Credits gem. Ziff. 2.1 können erst angerechnet werden, wenn das Assessmentjahr bestanden worden ist.</p> <p>Credits gem. Ziff 2.2. können angerechnet werden, wenn ein anerkannter Bachelor- bzw. ein gleichwertiger Abschluss vorliegt oder bei HSG-Studierenden die Bedingungen für den Erhalt des Bachelor-Abschlusses erfüllt sind und die Notenverfügung erfolgt ist.</p> <p>2.4. Die Anrechnung setzt eine militärische Schlussqualifikation von mindestens 3 (gut) voraus. Die Schlussqualifikation ist zu belegen.</p>	
<p>3. Anrechnung</p> <p>3.1. In der Bachelor-Ausbildung können für die Ausbildung zu höheren Unteroffizieren max. 4 Credits und für die Ausbildung zu Subalternoffizieren max. 6 Credits vergeben werden.</p> <p>Die Anrechnung von militärischen Leistungen von höheren Unteroffizieren und von Subalternoffizieren ist auf die Bachelor-Ausbildung beschränkt. Eine Anrechnung auf der Master-Stufe ist ausgeschlossen.</p>	

¹ Tritt per 1. August 2012 in Kraft. Nach Art. 123 US ist nur die deutschsprachige Version dieses Erlasses rechtlich bindend.

- 3.2. Auf der Master-Stufe können für die Ausbildung zum Kompaniekommandanten oder zu Stabsoffizieren max. 6 Credits vergeben werden.
- 3.3.² Credits, welche im Rahmen von militärischen Dienstleistungen erbracht worden sind, können nur an das Kontextstudium (Skills) angerechnet werden:
- Bachelor-Ausbildung:
- Priorität: Skills und Sprachen (max. 8 Credits)
- Master-Stufe:
- Skills (max. 6 Credits)
- 3.4. Ergänzend gelten die «Regeln für die Einbuchung von Studienleistungen».

4. Zuständigkeiten / Ablauf / Verfahren

- 4.1. Der Studiensekretär und die Leitung Kontextstudium entscheiden gemeinsam. Im Zweifelsfalle nimmt der Studiensekretär mit der militärischen Beratungsstelle der Universität St. Gallen Rücksprache. Der Stichentscheid liegt beim Studiensekretär.
- 4.2. Nach Beendigung der militärischen Führungsausbildung erstellt der/die Studierende einen Abschlussbericht anhand vorgegebener Kriterien und reicht diesen zusammen mit einem Anrechnungsformular beim Studiensekretär oder einer von ihm bezeichneten Stelle ein. Zusätzlich ist die militärische Schlussqualifikation, eine Bestätigung der geleisteten Dienstage sowie eine Kopie des Dienstbüchleins (ab S. 12 und inklusive Kopie des erhaltenen Grades) einzureichen.
- 4.3. Der Studiensekretär verfügt den definitiven Entscheid.
- 4.4. Der Studiensekretär regelt die Details und kann ein Merkblatt mit detaillierten Vorschriften über den Ablauf und das Verfahren der Anrechnung qualifizierter militärischer Führungserfahrung erlassen.

Q:\PRS\Stab\Lehre\Erlasse\03-Studregl und Ausf-B\in Kraft ab 01.08.2018\Final_ABs_Militaerische_Credits_AnP SenA Sept16_Reform KTX.docx

² Nachgetragen durch Beschluss des Senatsausschusses vom 27.09.2016 (Reform Kontextstudium); Inkraftsetzung per 01.08.2018.